



**Aktenzeichen: Pet 4-20-10-2128-031708**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition gefordert, das Mindesthaltbarkeitsdatum für Speisesalz abzuschaffen. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass beispielsweise Steinsalz, das in Deutschland häufig als Speisesalz verkauft werde, ein unverderbliches Naturprodukt sei. Gleichwohl werde Speisesalz mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum von 2 Jahren verkauft. Die Entsorgung von abgelaufenem Speisesalz verursache Kosten und belastete die Umwelt. Sofern eine Abschaffung des Mindesthaltbarkeitsdatums nicht möglich sei, solle alternativ eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht zur Mindesthaltbarkeit erwogen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 123 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 48 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die allgemeinen Pflichtangaben zur Kennzeichnung von Lebensmitteln im europäischen Binnenmarkt weitestgehend einheitlich in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Verordnung; LMIV), geregelt



sind. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f) LMIV in Verbindung mit Artikel 24 LMIV müssen Lebensmittel grundsätzlich mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum, in bestimmten Fällen mit einem Verbrauchsdatum, gekennzeichnet werden. Anhang X der LMIV regelt unter anderem Ausnahmen von dieser Kennzeichnungspflicht: So ist Speisesalz bereits heute von der Pflicht zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ausgenommen, so dass der alternative Vorschlag der Petition bereits im EU-Recht umgesetzt ist.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum gibt den Zeitpunkt an, bis zu dem ein Lebensmittel unter sachgerechter Behandlung seine Qualität behält. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Qualität und damit die Wahl eines geeigneten Mindesthaltbarkeitsdatums ist die verantwortliche Lebensmittelunternehmerin beziehungsweise der verantwortliche Lebensmittelunternehmer, in der Regel die Herstellerin beziehungsweise der Hersteller, die bzw. der die Faktoren, wie Qualität der Rohstoffe oder physikalische Veränderungen im Zeitablauf, am besten kennt.

Ein Verbot der Kennzeichnung von Speisesalz mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum ist im EU-Recht nicht vorgesehen. Ein Verbot, das auf mitgliedstaatlicher Ebene verhängt würde, widerspräche dem EU-Recht, das in diesem Bereich abschließende Regelungen trifft.

Der Petitionsausschuss ist abschließend der Auffassung, dass mit der bestehenden Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Speisesalz dem Anliegen der Petition bereits hinreichend Rechnung getragen wird und ein darüber hinaus gehendes Tätigwerden nicht notwendig ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.